



Der Beitrag diskutiert primär aus einer dezidiert erwachsenenpädagogischen Perspektive den historischen Radikalenbeschluss der 1970er-Jahre vor dem Hintergrund aktueller Debatten und Entwicklungen. Fünf Möglichkeiten, den Radikalenerlass zu sehen, werden als eine Positionierung ausformuliert. Der Artikel schließt mit dem Hinweis, dass gesellschaftliche kontroverse Debatten auch in Erwachsenenbildungseinrichtungen einen Raum haben sollten und sich dazu positioniert werden muss.

The article primarily discusses the historical Radicals Decree of the 1970s from a distinctly adult education perspective, considering current debates and developments. Five perspectives on the Radicals Decree are formulated as a position statement. The article concludes by emphasizing that socially controversial debates should also have a place in adult education institutions and that a stance on these issues is necessary.

Schlagworte: Politische Bildung; Geschichte; Erwachsenenbildung; Radikalenbeschluss; Political education; history; adult education; radicals decree
Zitievorschlag: Käpplinger, Bernd (2025). *Brauchen wir einen Radikalenbeschluss 2.0? Eine Positionierung auf Basis der Geschichte der politischen Erwachsenenbildung*. *Hessische Blätter für Volksbildung*, 75(2), 48-57. Bielefeld: wbv Publikation. <https://doi.org/10.3278/HBV2502W005>

E-Journal Einzelbeitrag
von: Bernd Käpplinger

**Brauchen wir einen
Radikalenbeschluss 2.0?
Eine Positionierung auf Basis der Geschichte der
politischen Erwachsenenbildung**

aus: Politische Bildung – Neue Wege, neue Möglichkeiten
(HBV2502W)
Erscheinungsjahr: 2025
Seiten: 48 - 57
DOI: 10.3278/HBV2502W005



Brauchen wir einen Radikalenbeschluss 2.0?

Eine Positionierung auf Basis der Geschichte der politischen Erwachsenenbildung

BERND KÄPPLINGER

Zusammenfassung

Der Beitrag diskutiert primär aus einer dezidiert erwachsenenpädagogischen Perspektive den historischen Radikalenbeschluss der 1970er-Jahre vor dem Hintergrund aktueller Debatten und Entwicklungen. Fünf Möglichkeiten, den Radikalenerlass zu sehen, werden als eine Positionierung ausformuliert. Der Artikel schließt mit dem Hinweis, dass gesellschaftliche kontroverse Debatten auch in Erwachsenenbildungseinrichtungen einen Raum haben sollten und sich dazu positioniert werden muss.

Stichwörter: Politische Bildung; Geschichte; Erwachsenenbildung; Radikalenbeschluss

Abstract

The article primarily discusses the historical Radicals Decree of the 1970s from a distinctly adult education perspective, considering current debates and developments. Five perspectives on the Radicals Decree are formulated as a position statement. The article concludes by emphasizing that socially controversial debates should also have a place in adult education institutions and that a stance on these issues is necessary.

Keywords: Political education; history; adult education; radicals decree

1 Einleitung

Schienen die Themen Radikalenbeschluss, „Berufsverbote“ oder Neutralität der Weiterbildungsarbeit noch vor einigen Jahren eher historische Themen zu sein, so haben sie in den letzten Jahren an Aktualität gewonnen. Die erneuten Thematisierungen reichen von dem oft von der AfD vorgetragenen Lamento, dass Volkshochschulen poli-

tisch neutral sein müssten, bis zur Frage, wie man mit radikalen Personen im Personal von Bildungseinrichtungen umgehen sollte. Stellenweise kann man leider den Eindruck gewinnen, dass die Diskussionen lediglich in neuer Form, aber ohne Lernen aus der Geschichte bzw. ohne Bezugnahme auf den schon vorhandenen Erkenntnisstand neu geführt werden (vgl. Hufer 2016, S. 217). Dem will der folgende Beitrag entgegenwirken und fünf Lesarten anbieten, wie man den Radikalenbeschluss begreifen und was man davon vielleicht jeweils für aktuelle Debatten lernen könnte. Dabei wird nicht primär eine juristische Diskussion geführt, sondern vor allem eine erwachsenenpädagogische Reflexion verfolgt.

2 Was war der Radikalenbeschluss?

Der sogenannte Radikalenbeschluss „Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst“ wurde am 19. Februar 1972 von der sozialliberalen Bundesregierung zusammen mit den Innenministerien der Bundesländer getroffen. Er forderte von Beschäftigten (Beamte, Angestellte und Arbeiter), „jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ einzutreten. Vor allem Bewerber:innen sollten hinsichtlich ihrer Tauglichkeit in diesem Sinne geprüft werden. In der Folge kam es bis in die 1990er-Jahre hinein zu vielen Prüfverfahren (bpb 2022). Es gab rund 3,5 Millionen kurze Regelanfragen, 1,4 Mio. Menschen wurden näher überprüft. Rund 1.100 von ihnen wurde der Eintritt in den öffentlichen Dienst verwehrt (80 % Lehrerinnen/Lehrer, 10 % Hochschullehrende, 5 % Justizbeschäftigte, 5 % Sonstige wie Polizisten) (ebenda). „Spektakulär“ in der Erwachsenenbildung war der Fall der Volkshochschulleiterin des hessischen Wetteraukreises, dem DKP-Mitglied Barbara Degen-Zelazny (siehe auch Denker 2025). Ihre fristlose Kündigung wurde später von Verwaltungs- und Arbeitsgerichten für unwirksam erklärt und ist bis in die jüngere Vergangenheit hinein Thema von regionaler Presse und Politik (Kreisverband Wetter DIE LINKE 2017, Wagner 2017). H.-J. Frymark war an der hessischen Kreisvolkshochschule Bergstraße ein ähnlicher Fall einer politisch motivierten Entlassung. Frymark (1983) hat später in seiner Promotion die kommunale Verfassheit der Mehrheit der deutschen Volkshochschulen kritisch diskutiert. Hufer sieht retrospektiv, dass „die kommunale Verfasstheit der Volkshochschulen bürokratisch lancierte, aber politisch motivierte Eingriffe in die Bildungsarbeit, bis hin zur blanken Zensur ermöglichte“. „Aber die Volkshochschulen verteidigten auch ihre liberale Tradition (...)“ (Hufer 2019, S. 142–143), da Lehrende, die nicht in den Beamten Dienst an Schulen kommen konnten, dann an Volkshochschulen oder anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung pädagogisch arbeiten konnten (siehe hier auch einige Biografien in historischen Aufarbeitungen, Rübke 2018). Insofern ist der Begriff „Berufsverbote“ gegen den Radikalerlass nicht komplett korrekt und wird so oft in Anführungszeichen geschrieben, da Menschen pädagogische Berufe durchaus trotz Nicht-Einstellung in den öffentlichen Dienst ausüben konnten – allerdings dann oft nur freiberuflich und nicht mit den gleichen beruflichen Chancen für eine Karriere.

Dem Radikalenerlass waren zuvor Erlässe in der Adenauerzeit vorausgegangen, die ähnliche Anliegen verfolgten. Bund und Länder praktizieren ab den 1970er-Jahren eine uneinheitliche Anwendung des Radikalenerlasses (vgl. bpb 2022). Die sogenannte Regelanfrage, d.h. die (routinemäßige) Nachfrage bei den Ämtern für Verfassungsschutz, ob Erkenntnisse gegen Bewerber:innen für den öffentlichen Dienst vorliegen, wurde früher oder später aufgegeben, zuletzt in Bayern 1991. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Extremistenbeschluss bzw. den Radikalenerlass wurden im Wesentlichen vom Bundesverfassungsgericht (Entscheidung vom 22.5.1975) und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung vom 26.9.1995) im Grundsatz verworfen. Allerdings muss die Verfassungsfeindlichkeit nachgewiesen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, was dazu führte, dass vom Radikalenerlass betroffene Personen auch als zu Unrecht entlassen oder nicht beschäftigt eingeschätzt wurden. Allein die Mitgliedschaft in einer – nicht verbotenen – Partei oder Vereinigung genügte demnach nicht als Entlassungsgrund. Allerdings wurden viele trotzdem nicht im Nachhinein eingestellt oder entschädigt. Die historische Aufarbeitung ist Thema von Forschungsprojekten und Aufarbeitungen jüngeren Datums (z. B. Rübke 2018, Wolfrum 2022).

Fünf Möglichkeiten den Radikalenerlass aus erwachsenenpädagogischer Perspektive zu sehen und zu diskutieren, werden im Folgenden diskutiert. Eine juristische Diskussion ist wie bereits erwähnt bewusst nicht Gegenstand dieser Erörterung, da der Autor dieses Artikels die Auffassung vertritt, dass der Radikalenerlass und seine Lehren auch einer dezidiert und fokussiert erwachsenenpädagogischen Diskussion und Expertise bedarf, die dann ggf. in interdisziplinären Austausch mit der Rechtswissenschaft bzw. Rechtsprechung treten kann.

3 Lehren aus der Praxis des Radikalenerlasses

3.1 Schutz gegen Extreme im Weiterbildungspersonal

Das Kernanliegen des Radikalenerlasses erscheint nachvollziehbar. Wer möchte zum Beispiel von missionierenden Menschen unterrichtet werden? In der Wissenschaft wird markiert, dass Verberuflichung sich auch darin zeigt, dass pädagogisches Handeln sich von der „Mission zur Profession“ weiterentwickelt hat (Nittel 2000). Zwar sind Erwachsene nicht wie manche jungen Menschen leichter „zu überwältigen“ (Beutelsbacher Konsens, siehe auch Ciupke 2016 und Hufer 2016), da in der Erwachsenenbildung mündige Erwachsene sich gegen Indoktrination und Propaganda anders wehren können als Kinder und Jugendliche. Ob man jedoch wirklich von allen Erwachsenen in allen Situationen behaupten kann: „Erwachsene lassen sich nicht „überwältigen““ (Hufer 2016, S. 218), kann bezweifelt werden. Es gibt nämlich situative Gruppendynamiken, und Menschen in Machtpositionen – wie es z. T. die Rolle als Lehrende: ist – können durchaus Lerngruppen und Lernende zu Dingen bewegen, die erstaunen können (z. B. Milgram-Experiment). Situativ mag Widerspruch schwerfallen und nicht jede:r ist hierzu so selbstbewusst oder kann sich einer missionierenden

Lehrsituation durch Gehen entziehen. Außerdem hat man für einen Kurs vielleicht privat bezahlt und besucht ihn mit zeitlichem Aufwand, sodass ein Kursabbruch ebenfalls nicht leichtfällt. Erwachsene Lernende sind weder ohne Macht das schwächste Glied noch jederzeit komplett autonom.

Professionell ist es zu trivial, auf die Mündigkeit von Erwachsenen zu verweisen und damit missionierende Bildungsarbeit komplett unkritisch zu sehen. Missionierende Bildungsarbeit ist dabei von Parteilichkeit von manchen Trägern und Lehrenden zu unterscheiden, Letztere gilt gar als konstitutiv für die politische Erwachsenenbildung (vgl. Ahlheim 2012, S. 79). Missionierung und Parteilichkeit sind aber nicht identisch – wie Indoktrination und Lehre es auch nicht sind.

Berufsethisch ist es wichtig, dass eine Profession über Standards und Leitsätze verfügt, wer der Profession angehören darf und wer nicht. Der wichtige Grundsatz und das Recht der Freiheit der Lehre stoßen mindestens da an Grenzen, wo die Rechte und die Freiheit der Lernenden beeinträchtigt werden. Im jugend- und reformpädagogischen Bereich zeigen die Missbrauchsfälle an der Odenwaldschule oder das Missbrauchsnetzwerk um Kentler eklatant auf, dass Pädagoginnen und Pädagogen keinen Freibrief für alles haben dürfen, was sowohl für physischen als auch psychischen Missbrauch gilt. Insofern ist es notwendig, dass Arbeitgeber gut prüfen und ggf. auch revidieren, wer in Weiterbildungseinrichtungen beschäftigt ist.

3.2 Ungleiche, ungerechte Anwendung („Auf dem rechten Auge blind“)

Sehr problematisch an der Anwendung des Radikalenbeschlusses war, dass er dominant und damit einseitig gegen den Linksextremismus angewandt wurde. Rechtsextreme wurden kaum geprüft und ihnen wird kaum der Zugang verwehrt. Lediglich 3 % der Überprüfungsverfahren waren gegen rechtsextreme Verdachtsfälle gerichtet (Kretschmann 2023). Spätestens in den 1980er-Jahren kamen aber in der BRD rechtsextreme Parteien wie die NPD oder die Republikaner auf, der rechtsextreme Terroranschlag beim Oktoberfest 1980 oder die paramilitärischen Aktivitäten der Wehrsportgruppe Hoffmann demonstrierten die Spitze eines Eisbergs. Außerdem war bekannt, dass nach 1945 in Politik und Gesellschaft sowie auch im Bildungssystem ehemalige Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten bis in höchste Positionen Karriere machen konnten. Diese Form des rechten Extremismus wurde aber vernachlässigt, was aus einer Reihe von Gründen geschah. Es veranschaulicht, dass es auch heute wichtig sein sollte, jeglicher Form von Extremismus in der Weiterbildungsarbeit entgegenzutreten. Dabei sollte man auch genau prüfen, wie schädlich bzw. wie menschen- und verfassungsfeindlich der jeweilige Extremismus ist, aber es sollte nicht so sein, dass man auf dem linken oder rechten Auge blind ist und nur bestimmte Extremismusformen kritisch sieht. Auch religiöse oder sektenähnliche Extremismusformen (z. B. Scientology oder Islamismus) sind hier gleichrangig mitzudenken. Die Orientierung national am Grundgesetz sowie international an den Menschenrechten kann und sollte hier genutzt werden.

3.3 Neutralität ist nicht die passende Antwort auf Radikalität

Es dürfte nicht selten sein, dass die Antwort auf Radikalität zu einer anderen Form der Radikalität führt. So ist nicht selten heute selbst von staatlichen Stellen zu hören, dass Lehrkräfte generell und komplett politisch neutral sein sollten (vgl. Sächsischer Rechnungshof 2023), was jedoch einschlägige Rechtsgutachten als Kompetenzüberschreitung eines Rechnungshofs werten (Hufen 2024, S. 41). Diese Rechtsdiskussion bzw. auch politische Diskussion soll hier nicht vertieft werden, wenngleich der Hinweis nicht unwichtig erscheint, dass der seit 2021 amtierende Rechnungshofpräsident Jens Michel in der CDU entgegen der „Brandmauer“ sich seit Langem für eine Zusammenarbeit mit der AfD einsetzt und die AfD ihm 2020 zur Wahl als Rechnungshofpräsident wie folgt gratulierte: „*Wir gratulieren Jens Michel ganz herzlich und halten ihn für einen geeigneten Präsidenten des Rechnungshofes, weil er über eine langjährige Erfahrung als Finanzpolitiker verfügt und mit der Opposition immer fair umgegangen ist. Er zählt zu jenen Persönlichkeiten im Freistaat Sachsen, die noch eine konservative Grundhaltung ausstrahlen.*“¹ Nicht nur Erwachsenenbildungseinrichtungen können personell politisch extrem „unterwandert“ werden, sondern auch hohe politische Wahlämter (s. auch Trump in den USA oder Meloni in Italien).

In der Vergangenheit hat die Neutralitätsdiskussion zu solchen Forderungen geführt: „Ebenso wenig ist die Volkshochschule im Streit der Katholiken, Protestanten und Freidenker, der Völkischen und der Sozialisten, der Diktaturanhänger und der Demokraten als solche Partei. Dann würde sie ja ihren ganzen Sinn verlieren. Für die Diktatur oder für die Demokratie, für Pazifismus oder Militärwesen, für Kirchenaustritt oder Kirchentreue werben ja die einzelnen Parteigruppen ohnehin genug, und sie halten auch mit den Gründen für ihre Lösung nicht hinter dem Berg. Dazu braucht es keine Volkshochschule.“ (Flitner 1926, S. 147) Flitner sieht keine Aufgabe der Volkshochschule darin, dass sie für die Demokratie eintreten müsste. Es ist quasi eine apolitische Haltung, die von ihm gefordert wird. Sie war für die Weimarer Republik leider häufig anzutreffen und führte dazu, dass zu wenige für die Demokratie und gegen die Nazi-Diktatur eintraten. Das hat sich 1945 geändert und der Radikalenbeschluss forderte so explizit ein Eintreten für die Demokratie und das Grundgesetz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein. Es gibt zwar ein Mäßigungsgebot, d. h. Pädagoginnen und Pädagogen sollten nicht für bestimmte Parteien werben, in politisch aufgeheizten Situationen weiter eskalieren/polarisieren oder ihre politische Haltung mit Symbolen, Stickern etc. quasi demonstrativ vor sich her tragen, aber Pädagoginnen und Pädagogen dürfen Parteien angehören und maßvoll ihre politischen Positionen öffentlich machen. Es ist letztlich unmöglich, dass man seine eigenen politischen Meinungen, Positionierungen und Positioniertheit quasi komplett aus dem Kursraum verbannen. Wir können und sollten diese vielmehr reflektieren und maßvoll einsetzen. Es kann „ehrlicher“ und transparenter sein, die eigenen Positionierungen gegenüber den Lernenden offenzulegen, statt so zu tun, dass man neutral sei, aber die Darstellungen gewollt oder ungewollt positionale Färbungen aufweisen. Wiederum bietet sich eine Orientierung national am Grundgesetz sowie international an den Menschenrechten an und

1 <https://afd-fraktion-sachsen.de/gratulation-an-jens-michel/>

sowohl Grundgesetz als auch Menschenrecht sind nicht wertneutral, sondern verlangen von uns ein Eintreten für diese normativen Ordnungen.

3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und keine Vorverurteilungen

1995 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für eine damals vom Radikalenerlass betroffene niedersächsische Lehrerin, die allein deswegen entlassen worden war, weil sie DKP-Mitglied war. Demnach hat die Entlassung gegen das Recht auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößen. Die Klägerin wurde rehabilitiert, musste wiedereingestellt und die entgangenen Dienstbezüge samt Pensionsansprüchen nachgezahlt werden (bpb 2022). Die Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation ist zwar nicht zulässig, aber die Mitgliedschaft in verfassungskritischen oder vom Staatsschutz als bedenklich eingestuften Organisationen begründet noch nicht den Ausschluss von einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Auch werden Freizeitaktivitäten von beruflichen Aktivitäten unterschieden. Erst durch Fehlverhalten im Dienst (z. B. Tragen politischer Zeichen wie Sticker, offensive Werbung für eine Partei oder verfassungsfeindliche Aussagen gegenüber Lernenden) kann eine Nichteinstellung bzw. Entlassung begründet werden.

Pädagogisch kann so auch auf die Trennlinie zwischen persönlicher Meinung und Aktivitäten sowie beruflichem Handeln und Tun verwiesen werden. Es ist eine Grundanforderung an professionelles Handeln, dass man private und berufliche Rollen so weit wie möglich trennen kann bzw. sich immer wieder in professioneller Reflexion darum bemühen muss. Pädagoginnen und Pädagogen sind aber auch politische Menschen und dürfen dies auch sein, solange sie dies nicht in indoktrinierender, missionierender oder propagandistischer Form gegen die Demokratie und Menschenrechte im Unterricht einsetzen. Es magstellenweise schwer zu ertragen sein, wenn man weiß, wie jemand wo aktuell privat eingebunden und engagiert sein mag, aber Vorverurteilungen sind inakzeptabel. Neben genauen Prüfungen durch Arbeitgeber und Auftraggeber, wen man einstellt oder freiberuflich beschäftigt, ist hier auch wichtig, wie man das dann beschäftigte Personal begleitet. Gibt es Hospitationen? Gibt es ein zugängliches Beschwerdemanagement, wo sich Lernende ggf. artikulieren können, wenn sie meinen, in Lehr-/Lernsituationen Übergriffiges beobachtet zu haben? Es kann jedenfalls nicht sein, dass nach dem Eintritt in eine Bildungseinrichtung keinerlei Interventionsmöglichkeiten von der Abmahnung bis zur Entlassung bestehen, wie man gegen extremes Fehlverhalten vorgehen kann. Allerdings sollte dies wiederum maßvoll geschehen und nicht zu Meldeportalen und/oder einem das Schulklima vergiftenden Denunziantentum führen, wie es sich intolerante Parteien wünschen und verfolgen (vgl. Wille 2024).

3.5 Zweite Chancen oder: Menschen können sich auch verändern

Winfried Kretschmann gehörte in den 1970er-Jahren dem Kommunistischen Bund Westdeutschland (KBW) an und sympathisierte als AStA-Vorsitzender an der Universität Hohenheim offen mit dem Maoismus. Dies führte dazu, dass er nicht als Lehrer an staatlichen Schulen, sondern zunächst nur an einer privaten Kosmetikschule unterrichten durfte. Erst später konnte er Lehrer an staatlichen Gymnasien werden. Heute ist er bekanntermaßen langjähriger Ministerpräsident von Baden-Württemberg und sicherlich kein Radikaler mehr, und er sieht seine Vergangenheit selbstkritisch (Kretschmann 2023). Der Schauspieler Hardy Krüger war in seiner Jugend selbst überzeugter Nazi und engagierte sich später u. a. in den 2010er-Jahren für Aussteigerprogramme. Oder es sei an den ehemaligen Salafisten Dominic Musa Schmitz (2016) gedacht. Dies zeigt alles auf, dass Menschen sich wandeln können und oft mindestens eine zweite Chance verdienen.

Gerade die Erwachsenenbildung verweist ja fundamental auf diese Wandlungsfähigkeit von Menschen im Alter und hat dazu viele Forschungsarbeiten vorgelegt, die diese Wandlungsfähigkeit durch z. B. Krisen, Erfahrungen oder Kontextveränderungen belegen. Wenngleich es manchmal so wirken mag, dass sich unsere Werthaltungen schon in der frühen Jugend und im jungen Erwachsenenalter final ausgebildet hätten und sie sich nicht mehr verändern würden, so gibt es doch in jedem Lebensalter Veränderungen. Lebensereignisse wie zum Beispiel Elternschaft, Scheidung, Arbeitslosigkeit oder Pflege von Angehörigen haben zudem auch Auswirkungen auf Werthaltungen (vgl. Pinquart 2013, S. 37–38). Menschen können sich wandeln und Gesellschaftswandel wirkt auch auf uns ein – übrigens nicht nur zum Guten, sondern es kann auch erst spät im Alter eine Radikalisierung durch äußere und innere Ereignisse beobachtet werden. Hier sei nur an die radikalisierende Entwicklung mancher Menschen in der Corona-Krise gedacht. Es greift erwachsenenpädagogisch zu kurz, Menschen lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihrem Leben als geeignet oder ungeeignet zu be- bzw. verurteilen und keinerlei Chance für Entwicklung und Veränderung zu sehen. Deswegen sprachen die Kritikerinnen und Kritiker des Radikalenbeschlusses von „Berufsverboten“, weil man Menschen berufliche Chancen und die Bewährung in der Arbeit präventiv vorenthalten wollte. Die heikle, nahezu antinomische Herausforderung ist dabei, wie man einerseits jemandem eine Bewährungschance einräumt, aber andererseits nicht einen Missbrauch dieser Chance riskiert. Woher kann man sicher wissen, dass sich jemand bewährt und nicht vielleicht unbemerkt und geschickt lediglich seine „wahren Absichten“ kaschiert? Hier gibt es wohl keine einfache Lösung, sondern die Notwendigkeit, Vertrauen in Menschen zu haben, aber dabei nicht naiv und allzu tatenlos und gutgläubig zu sein.

4 Fazit: Volkshochschulen als Begegnungs- und Debattenorte

Flitner fasst in seinem klassischen Aufsatz passend zusammen, welche Missverständnisse rund um ein vermeintliches Neutralitätsgebot entstehen können:

„Zweierlei Missverständnisse der Neutralität oder Unabhängigkeit müssen also bekämpft werden. Die eine Auffassung meint, man wahre Unabhängigkeit am besten dadurch, dass man die strittigen Fragen unberührt lässt. Die Volkshochschule darf so nicht verfahren wie ein Kinobesitzer, der vielleicht Stoffe vermeidet, die sein Publikum nicht behandelt haben möchte. Die Aufgabe der Volkshochschule kann nur die sein, gerade die Gegenstände zur sachlichen Klärung und Aussprache zu bringen, derer wegen unser Volk uneins ist, weil ja doch gerade von diesen Gegenständen die Ratlosigkeit der Menschen unserer Zeit verursacht wird. Die zweite fehlerhafte Auffassung der Neutralität haben diejenigen, die meinen, der Volkshochschullehrer dürfe seine Meinung über heikle Fragen nicht offen aussprechen und verteidigen, er müsse diese Fragen in der Schwebe lassen und sich mit Erörterung des Für und Wider begnügen. Auch das ist undurchführbar in einer wahren Schule.“ (Flitner 1926, S. 149)

Volkshochschulen brauchen also die Debatte, Kontroverse oder gar Konflikte. Neutralität ist keine Lösung. Es sollte dem nicht auszuweichen versucht werden, indem Themen tabuisierend ausgespart oder Lehrpersonal engagiert wird, das mit seiner Meinung, Positionierung und Positioniertheit vermeintlich komplett hinter dem Berg hält. Auch polarisierende Meinungen müssen bis zu einem gewissen Grad akzeptabel sein, wenn sie nicht menschenfeindlich und verfassungswidrig sind. Man sollte Menschen – gerade mit ihrem privaten Hintergrund – nicht mit schnellen Vorurteilen begegnen. Was dieser „gewisse Grad“ bedeutet, muss einzelfall- und organisationsbezogen professionell erörtert und entschieden werden. Chancen zur Bewährung sollten gewährt, es sollte aber auch interveniert werden, wenn diese nachweislich nicht genutzt wurden.

Einen neuen Radikalenbeschluss 2.0 braucht es m. E. nicht. Es kann bzw. sollte an den vorhandenen Menschenrechtskonventionen, Gesetzen, Beschlüssen, Debatten und Erkenntnissen angeschlossen werden, die vollkommen dafür ausreichen, extreme Personen ggf. von der Bildungsarbeit abzuhalten. Hufer (2019, S. 220) macht darauf aufmerksam, dass „das Überwältigungsverbot einen Schutz vor Übergriffen durch die bildungspolitischen Träger und Organisationen, wie bei von der Kommunalpolitik dominierten Volkshochschulen, von Funktionären und Funktionärinnen beherrschten Gewerkschaften, Kirchen oder Parteien“ bieten könne. Dies sensibilisiert dafür, dass man nicht allein auf die wenigen extremen Lehrenden achten sollte, sondern auch auf die Programmplanenden, Einrichtungsleitungen, Verantwortlichen bei Trägern oder in der Politik. Angesichts zum Beispiel der Verschiebung kommunaler Machtverhältnisse in Richtung von in Teilen als verfassungsfeindlich markierten Parteien könnten in Zukunft Versuche der Einflussnahme von außen zunehmen bzw. radikaler angelegt sein. Die aktuellen Probleme bestehen teilweise darin, dass rechtsextreme Kräfte in der Politik rechtswidrig, die Realität verdrehend und wissenschaftsfeindlich die Debatte

neu aufrollen wollen, um revisionistisch an den Fundamenten politischer Erwachsenenbildungswerk zu rütteln und sie in Teilen zu verbieten. Die politische Erwachsenenbildung war – trotz aller Entwicklungsmängel – nach 1945 in Deutschland relativ erfolgreich und hat zu einer im internationalen Vergleich bemerkenswerten Aufarbeitung, Ausbau und fundierten Begründung und Diskussion politischer Erwachsenenbildung geführt.

Literatur

- Ahlheim, K. (2012). Die „weiße Flagge heißt?“ Wirkung und Grenzen des Beutelsbacher Konsenses. In K. Ahlheim & J. Schillo (Hrsg.), *Politische Bildung zwischen Formierung und Aufklärung*, 75–92. Offizin-Verlag.
- bpb – Bundeszentrale für Politische Bildung (2022). Vor 50 Jahren: „Radikalenerlass“. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/346271/vor-50-jahren-radikalerlass/>.
- Ciupke, P. (2016). Zwischen sozialer Bewegung und professionellem Handeln – Der Beutelsbacher Konsens in der Geschichte der außerschulischen politischen Bildung. In B. Widmaier & P. Zorn (Hrsg.), *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung*, 112–119. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Denker, T. (2025). Bildung in öffentlicher Verantwortung. In *Hessische Blätter für Volksbildung* (74) 1, 41–46. wbv Publikation.
- Flitner, W. (1926). Über die sogenannte Neutralität der Volkshochschule. In W. Flitner (2014), *Nachlese – Gesammelte Schriften*, 146–151. Brill.
- Frymark, H.-J. (1983). *Volkshochschulbetriebe unter bürokratischer Organisationspraxis – bundesweite Studie 1980 für ein praxisnahes Studium*. Peter Lang.
- Hufen, F. (2024). Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebotes für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitätsgebot-Prof.-Dr.-Hufen-Endfassung-signiert.pdf>.
- Hufer, K.-P. (2019). Berufsverbote auch an den Volkshochschulen. In J. Schrader & E. D. Rossmann (Hrsg.), *100 Jahre Volkshochschulen*, 142–143. Klinkhardt.
- Hufer, K.-P. (2016). Beutelsbach und kein Ende? Anmerkungen aus der Sicht eines Erwachsenenbildners. In B. Widmaier & P. Zorn (Hrsg.), *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung* 217–223. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Kreisverband Wetterau DIE LINKE (2017). *Rehabilitierung von Barbara Degen – erster Berufsverbotsfall in Hessen*. <https://www.linksfraktion-wetterau.de/content/kreistag/antr%C3%A4ge/797-rehabilitierung-von-barbara-degen-erster-berufsverbotsfall-in-hessen.html>.
- Kretschmann, W. (2023). *Offener Brief: „Demokratie ist eine lernende Veranstaltung“*. <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/offener-brief-demokratie-ist-eine-lernende-veranstaltung>.

- Nittel, D. (2000). *Von der Mission zur Profession? Stand und Perspektiven der Verberuflichung in der Erwachsenenbildung*. W. Bertelsmann Verlag.
- Pinquart, M. (2013). Stabilität und Veränderung – Persönlichkeit im Erwachsenenalter in entwicklungspsychologischer Perspektive. In *DIE-Zeitschrift für Erwachsenenbildung*, (19) 4, 37–40.
- Rübke, J. (2018). *Berufsverbote in Niedersachsen 1972–1990*. Niedersächsische Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalenerlass.
- Sächsischer Rechnungshof (2023). *Richtlinie Integrative Maßnahmen (Förderbereich Teil 1) – Sonderbericht*. <https://www.rechnungshof.sachsen.de/SonderberichtIntegrativeMassnahmen.pdf>.
- Schulz, D. M. (2016). *Ich war ein Salafist: Meine Zeit in der islamistischen Parallelwelt*. Econ Verlag.
- Wagner, J. (2017). *Keine Entschuldigung für „Berufsverbot“ von DKP-Mitglied*. In Wetterauer Zeitung vom 30.08.2017. <https://www.wetterauer-zeitung.de/wetterau/friedberg-ort28695/keine-entschuldigung-berufsverbot-dkp-mitglied-12041343.html>.
- Wille, J. (2024). *Statement zum Start des AfD-Infoportals „Neutrale Lehrkraft“*. https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/ministerin/reden_und_beitrage_von_julia_willie_hamburg/statement_zum_start_des_afd_infoportals_neutrale_lehrkraft_am_21_05_2024/statement-zum-start-des-afd-infoportals-neutrale-lehrkraft-232271.html.
- Wolfrum, E. (Hrsg.) (2022). *Verfassungsfeinde im Land? Der „Radikalenbeschluss“ von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik*. Wallstein-Verlag.

Autor

Bernd Käpplinger, Prof. Dr., Professor für Weiterbildung an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Review

Dieser Beitrag wurde nach der qualitativen Prüfung durch das Peer-Review und die Redaktionskonferenz am 23. Januar 2025 zur Veröffentlichung angenommen.

This article was accepted for publication following a qualitative peer review at the editorial meeting on the 23th of January 2025.